Erstausfertigung

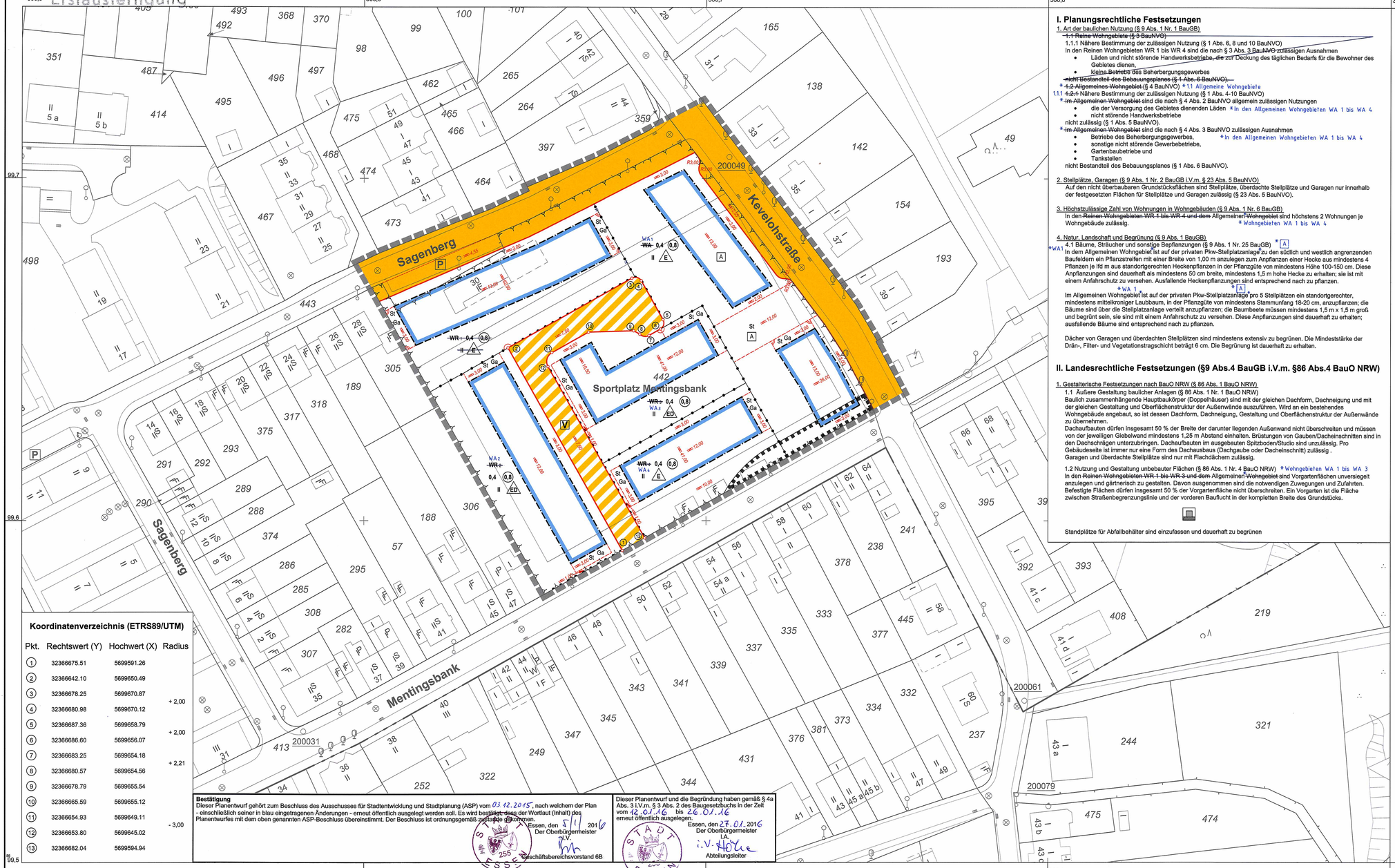

Koordinatenverzeichnis (ETRS89/UTM)

Pkt.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)	Radius
1	32366675.51	5699591.26	
2	32366642.10	5699650.49	
3	32366678.25	5699670.87	+ 2,00
4	32366680.98	5699670.12	
5	32366687.36	5699658.79	+ 2,00
6	32366686.60	5699656.07	
7	32366683.25	5699654.18	+ 2,21
8	32366680.57	5699654.56	
9	32366678.79	5699655.54	
10	32366665.59	5699655.12	
11	32366654.93	5699649.11	- 3,00
12	32366653.80	5699645.02	
13	32366682.04	5699594.94	

Bestätigung
Dieser Planentwurf gehört zum Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung (ASP) vom 03.12.2015, nach welchem der Plan - einschließlich seiner in blau eingetragenen Änderungen - erneut öffentlich ausgelegt werden soll. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut (Inhalt) des Planentwurfes mit dem oben genannten ASP-Beschluss übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.
Essen, den 5/11 2016
Der Oberbürgermeister
I.V.
Geschäftsbereichsvorstand 6B

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Zeit vom 12.01.16 bis 26.01.16 erneut öffentlich ausgelegen.
Essen, den 27.01.2016
Der Oberbürgermeister
I.A.
Abteilungsleiter

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

~~1.1 Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)~~

1.1.1 Nähere Bestimmung der zulässigen Nutzung (§ 1 Abs. 6, 8 und 10 BauNVO)
In den Reinen Wohngebieten WR 1 bis WR 4 sind die nach § 3 Abs. 3 BauNVO zulässigen Ausnahmen
- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen,
- Kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes

~~nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).~~

~~1.2 Allgemeines Wohngebiet~~ (§ 4 BauNVO) * 1.1 Allgemeine Wohngebiete

1.1.1 ~~1.2.1~~ Nähere Bestimmung der zulässigen Nutzung (§ 1 Abs. 4-10 BauNVO)
~~Im Allgemeinen Wohngebiet~~ sind die nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden * In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 4
- nicht störende Handwerksbetriebe

nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
~~Im Allgemeinen Wohngebiet~~ sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO zulässigen Ausnahmen
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes, * In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 4
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

2. Stellplätze, Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze und Garagen zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

3. Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
In den ~~Reinen Wohngebieten WR 1 bis WR 4 und dem~~ Allgemeinen ~~Wohngebiet~~ sind höchstens 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig. * Wohngebieten WA 1 bis WA 4

4. Natur, Landschaft und Begrünung (§ 9 Abs. 1 BauGB)
4.1 Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) * A
*WA1 In dem Allgemeinen Wohngebiet ist auf der privaten Pkw-Stellplatzanlage zu den südlich und westlich angrenzenden Baufeldern ein Pflanzstreifen mit einer Breite von 1,00 m anzulegen zum Anpflanzen einer Hecke aus mindestens 4 Pflanzen je lfd m aus standortgerechten Heckenpflanzen in der Pflanzgüte von mindestens Höhe 100-150 cm. Diese Anpflanzungen sind dauerhaft als mindestens 50 cm breite, mindestens 1,5 m hohe Hecke zu erhalten; sie ist mit einem Anfahrschutz zu versehen. Ausfallende Heckenpflanzungen sind entsprechend nach zu pflanzen.
* A
* WA 1
Im Allgemeinen Wohngebiet ist auf der privaten Pkw-Stellplatzanlage pro 5 Stellplätzen ein standortgerechter, mindestens mittelkroniger Laubbaum, in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 18-20 cm, anzupflanzen; die Bäume sind über die Stellplatzanlage verteilt anzupflanzen; die Baumbeete müssen mindestens 1,5 m x 1,5 m groß und begrünt sein, sie sind mit einem Anfahrschutz zu versehen. Diese Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten; ausfallende Bäume sind entsprechend nach zu pflanzen.

Dächer von Garagen und überdachten Stellplätzen sind mindestens extensiv zu begrünen. Die Mindeststärke der Drän-, Filter- und Vegetationstragschicht beträgt 6 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

II. Landesrechtliche Festsetzungen (§9 Abs.4 BauGB i.V.m. §86 Abs.4 BauO NRW)

1. Gestalterische Festsetzungen nach BauO NRW (§ 86 Abs. 1 BauO NRW)
1.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)
Baulich zusammenhängende Hauptbaukörper (Doppelhäuser) sind mit der gleichen Dachform, Dachneigung und mit der gleichen Gestaltung und Oberflächenstruktur der Außenwände auszuführen. Wird an ein bestehendes Wohngebäude angebaut, so ist dessen Dachform, Dachneigung, Gestaltung und Oberflächenstruktur der Außenwände zu übernehmen.
Dachaufbauten dürfen insgesamt 50 % der Breite der darunter liegenden Außenwand nicht überschreiten und müssen von der jeweiligen Giebelwand mindestens 1,25 m Abstand einhalten. Brüstungen von Gauben/Dacheinschnitten sind in den Dachschrägen unterzubringen. Dachaufbauten im ausgebauten Spitzboden/Studio sind unzulässig. Pro Gebäudeseite ist immer nur eine Form des Dachausbaus (Dachgaube oder Dacheinschnitt) zulässig .
Garagen und überdachte Stellplätze sind nur mit Flachdächern zulässig.

1.2 Nutzung und Gestaltung unbebauter Flächen (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW) * Wohngebieten WA 1 bis WA 3
In den ~~Reinen Wohngebieten WR 1 bis WR 3 und dem~~ Allgemeinen ~~Wohngebiet~~ sind Vorgartenflächen unversiegelt anzulegen und gärtnerisch zu gestalten. Davon ausgenommen sind die notwendigen Zuwegungen und Zufahrten. Befestigte Flächen dürfen insgesamt 50 % der Vorgartenfläche nicht überschreiten. Ein Vorgarten ist die Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baufluchtlinie der kompletten Breite des Grundstücks.

Standplätze für Abfallbehälter sind einzufassen und dauerhaft zu begrünen

1.3 Einfriedungen (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW)
Einfriedungen, die zu öffentlichen Verkehrsflächen ausgerichtet sind, sind nur als Hecken zulässig. Begleitend zu diesen Heckenpflanzungen dürfen auch Zäune oder offene Geländer bis zu 1,20 m Höhe an der von den oben genannten Flächen abgewandten Seite errichtet werden.

III. Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt im Einwirkungsbereich ehemaligen oberflächennahen Bergbaus. In der durch Signatur gekennzeichneten Fläche ist damit zur rechnen, dass Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden. Im Rahmen des Baugenehmigungs- bzw. Freistellungsverfahrens ist ein bergschadenstechnischer Standsicherheitsnachweis zu erstellen.

Bei der Gründung von Gebäuden im Steinkohlengebirge wird darauf hingewiesen, dass mit dem Schwefelgehalt der Kohle betonaggressive Sulfate entstehen können. Bei Gründung im Hoddelbereich, in der die Kohle möglicherweise zu Grus verwittert ansteht, sollte sie im Druckausbreitungsbereich von Fundamenten durch Magerbeton oder ähnliches ersetzt werden.

IV. Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Trinkwasserschutzzone

Das Plangebiet liegt in der geplanten Trinkwasserschutzzone III A des Wasserwerkes Essen-Horst. Die Regelungen zur Genehmigungspflicht und zu Verboten bei Maßnahmen in der Wasserschutzzone III A sind zu beachten und im Baugenehmigungs-/Freistellungsverfahren umzusetzen. Das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen, die die Boden- und Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen) ist nicht zulässig.

V. Hinweise

1. Gutachten und sonstige relevante Unterlagen

Folgende Gutachten liegen dem Bebauungsplan zugrunde:

- Bodenuntersuchung auf dem Sportplatz Mentingsbank, Stadt Essen, Umweltamt, Abt. Geologie, Januar 2014
- Erweiterte Bodenuntersuchung Sportplatz Mentingsbank, Stadt Essen, Umweltamt, Abt. Geologie, Mai 2015
- Baugrunduntersuchung für das Umkleidehaus, Stadt Essen, Umweltamt, Abt. Geologie, Mai 1969
- Bergschadentechnische Gefahrenanalyse-Stellungnahme zur Standsicherheit der Geländeoberfläche im Zusammenhang mit dem ehemaligen Bergbau-, Ibg - Ingenieurgesellschaft für Bodenmanagement und Geotechnik mbH, März 2014
- Baumbestand des Plangebietes nach Baumschutzsatzung der Stadt Essen, Stadt Essen, Umweltamt, ULB, Februar 2015
- Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Stadt Essen, Umweltamt, ULB, April 2015

Die zuvor aufgeführten Gutachten sowie sämtliche bei der Planaufstellung angewandte Richtlinien, Verordnungen, Satzungen, Erlasse, technische Regelwerke, DIN-Normen und sonstige Vorschriften (z.B. TA Lärm, VDI-Richtlinie 2719 -Schalldämmung von Fenstern- etc.) können im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 5. Etage, Zimmer 501 an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

2. Baumschutz

Für das Plangebiet gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Essen (Baumschutzsatzung) vom 06.07.2001 (Amtsblatt der Stadt Essen, Nr. 28, S. 227), geändert durch die Satzung vom 06.10.2005 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 41, S. 318).

3. Umgang mit Bodendenkmälern

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Bodenfunde / -denkmäler entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Stadt Essen (Untere Denkmalbehörde) anzuzeigen.

4. Umgang mit Niederschlagswasser

Da die Beschaffenheit des Bodens eine Versickerung der Niederschlagswasser nicht zulässt, ist das Niederschlagswasser von befestigten Straßenflächen, Dachflächen , Stellplätzen und Zufahrten in die örtliche Kanalisation einzuleiten.

5. Einleitung von Grundwasser

Die Einleitung von Grundwasser (z.B. Drainagewasser, Grubenwasser) in die öffentliche Kanalisation ist gemäß § 7 Abs. 5 der Entwässerungssatzung der Stadt Essen grundsätzlich nicht zulässig.

6. Altlastenverdachtsfläche

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch sonstige Signatur (Y-Linie) dargestellte Fläche ist im Kataster über Altstandorte und Altablagerungen der Stadt Essen unter der Katasternummer 43/2.08 erfasst. Es handelt sich hierbei um die "Anschüttung Mentingsbank". Im Rahmen künftiger Abbruch- und/oder Genehmigungsverfahren ist möglichen Bodenbelastungen durch entsprechende Auflagen und Nebenbestimmungen (z.B. gutachterliche Begleitung, Bodenaustausch/-auftrag) zu begegnen.

7. Entsorgung von Abfällen (Verwertung und Beseitigung)

Der bei den Erdarbeiten als Abfall anfallende Aushub bzw. Bauschutt ist ordnungsgemäß und schadlos gemäß § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu entsorgen. Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Für den Fall, dass eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Gründe hierfür darzulegen. Dies kann z.B. dann gegeben sein, wenn die Beseitigungsmaßnahme die umweltverträglichere Lösung darstellt. Soweit Aushubmassen nach Vorgaben des Bundesbodenschutzrechts an Ort und Stelle nicht wieder eingebaut werden können und aufgrund von Schadstoffbelastungen als gefährlicher Abfall gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) einzustufen sind, sind die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) hinsichtlich der Nachweis- und Registerführung zu beachten.

Die erfolgte Verwertung bzw. Beseitigung der angefallenen Abfälle ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde im Umweltamt der Stadt Essen, Rathaus/Porscheplatz, 45121 Essen, Email:uawb@umweltamt.essen.de, durch Vorlage geeigneter Belege (möglichst in digitaler Listenform) nachzuweisen.

Ansprechpartner: Umweltamt, Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Rathaus/Porscheplatz, 45121 Essen
Tel.: 0201- 88 59514
Fax: 0201- 88 59559

8. Umgang mit Oberboden

Der Oberboden ist zu sichern und schonend zu behandeln. Er ist von allen Baustellenflächen abzutragen, noch benötigter Oberboden ist geordnet zu lagern, die Mieten sind mit einer Gründüngung als Zwischenbegrünung einzusäen. Eine Durchmischung mit anderem Aushub oder sonstigen Stoffen ist zu verhindern. Oberboden darf nicht befahren werden. Flächen, von denen der Oberboden nicht abgetragen wird, sind daher als Vegetationsflächen während der Bauzeit durch geeignete Umzäunung zu schützen.

9. Kampfmittel

Die Luftbildauswertung war negativ. Kampfmittelbefunde sind dennoch nicht ausgeschlossen. Die Bauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist die Erdarbeit einzustellen und umgehend der Kampfmittelräumdienst über das Ordnungsamt der Stadt Essen zu benachrichtigen.

Bei Baumaßnahmen mit erheblichen Eingriffen (> 80 cm) ist für die von der Baumaßnahme betroffenen Flächen eine Überprüfung auf Kampfmittel zu beantragen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO)

~~WR 1-4~~ ~~Reine Wohngebiete (siehe planungsrechtliche Festsetzung)~~

WA 1-4 Allgemeine Wohngebiete (siehe planungsrechtliche Festsetzung)

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§16 bis 21a BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß

0,8 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)

E nur Einzelhäuser zulässig

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

V Verkehrsberuhigter Bereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Sonstige Festsetzungen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, überdachte Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

St Stellplätze / überdachte Stellplätze

Ga Garagen

A Zuordnung von Stellplätzen / überdachten Stellplätzen zu Baufeldern

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten

x Aufgehobene Festsetzungen

Kennzeichnungen (§9 Abs.5 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

Sonstige Signaturen

Messungslinie

Umgrenzung von altlastverdächtigen Flächen

Den Planunterlagen liegt die Amtliche Liegenschaftskarte mit der Darstellung nach dem ALKIS-Signaturenkatalog NRW auf der Basis der Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoInfoDok) in der derzeit gültigen Fassung zugrunde.

Bestandsangaben vom Februar 2015

Rechtsgrundlagen:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) in der derzeit gültigen Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung
- Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der derzeit gültigen Fassung
- Landeswassergesetz (LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) in der derzeit gültigen Fassung
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung
- Landschaftsgesetz (LG) vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) in der derzeit gültigen Fassung
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) i.V.m. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) in der derzeit gültigen Fassung
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung

STADT ESSEN

Bebauungsplan

Mentingsbank/Kevelohstraße

Ordnungs-Nr. **06/14**

Blatt **1**

vom 13.03.2017

Stadtbezirk VIII
Stadtteil Überruhr-Hinsel
Maßstab 1:500 im Lagebezugssystem ETRS89/UTM

Für die städtebauliche Planung:
Geschäftsbereich Planen — Amt für Stadtplanung und Bauordnung
Geschäftsbereichsvorstand 6B — Amtsleiter

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster sowie die kartographische Darstellung werden als richtig bescheinigt.
Essen, den 7.05. 2015
Der Oberbürgermeister
I.A.
Amt für Geoinformation, Vermessung und Kataster
Amts- / Abteilungsleiter

Bestätigung
Dieser Planentwurf gehört zum Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung (ASP) vom 18.06.2015, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck öffentlich ausgelegt werden soll. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut (Inhalt) des Planentwurfes mit dem oben genannten ASP-Beschluss übereinstimmt. Der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.
Essen, den 26.06.2015
Der Oberbürgermeister
I.V.
Geschäftsbereichsvorstand 6B

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Zeit vom 11.08.15 bis 11.09.15 öffentlich ausgelegen.
Essen, den 15.09.2015
Der Oberbürgermeister
I.A.
Abteilungsleiter

Ausfertigung
Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 15.02.2017 den Bebauungsplan Nr. 06/14 - einschließlich der blau eingetragenen Änderungen - gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Es wird bestätigt, dass der Wortlaut (Inhalt) der Satzung mit dem oben genannten Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.
Der Bebauungsplan ist ordnungsgemäß zustande gekommen.
Essen, den 23.02.2017
Der Oberbürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie Ort und Zeit der Auslegung dieses Bebauungsplanes und Begründung sind gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 24.03.2017 bekanntgemacht worden.
Essen, den 27.03.2017
Der Oberbürgermeister
I.A.
Abteilungsleiter

Die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern.
Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt.
Essen, den 28.05. 2015
Der Oberbürgermeister
I.A.
Abteilungsleiter

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Erstausfertigung

Längsschnitt

öffentliche Mischverkehrsfläche

Maßstab der Längen 1:250

Maßstab der Höhen 1:25

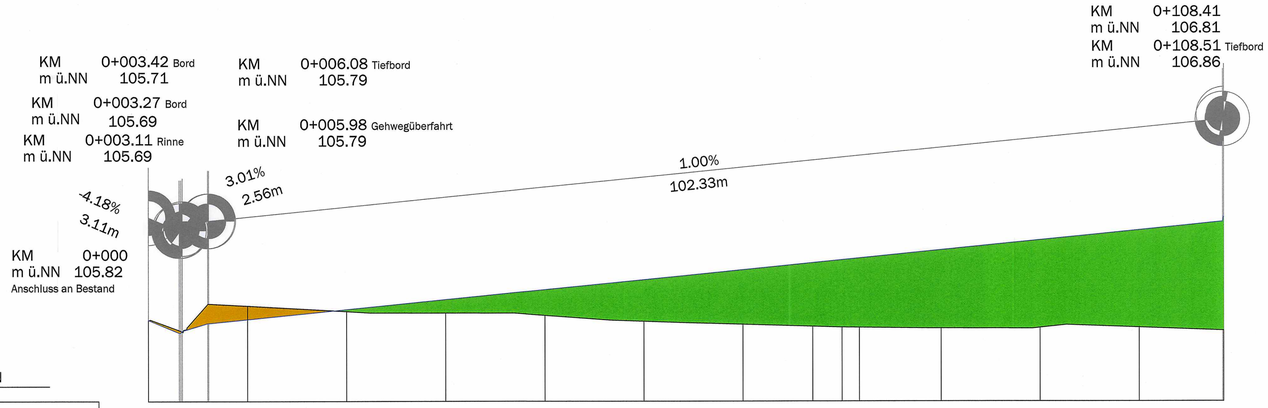

ACHSE 1:

105.00 m ü.NN

Straßenachse Höhe Gradiente M	105.820	105.826	105.926	106.026	106.126	106.226	106.326	106.396	106.426	106.443	106.526	106.626	106.726	106.860
Geländehöhe M	105.82	105.96	105.91	105.89	105.87	105.81	105.78	105.76	105.75	105.74	105.74	105.74	105.74	105.71
Profilnummer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Profilabstand M		10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	7.03	4.71	8.26	10.00	10.00	8.51	
Stationierung M	0.00	10.00	20.00	30.00	40.00	50.00	60.00	67.03	70.00	71.74	80.00	90.00	0.00	8.51
Kilometrierung	0	0											0	1

Krümmungsband: rechts / links - Kurve

Krümmung 1/R: 1cm = R 50

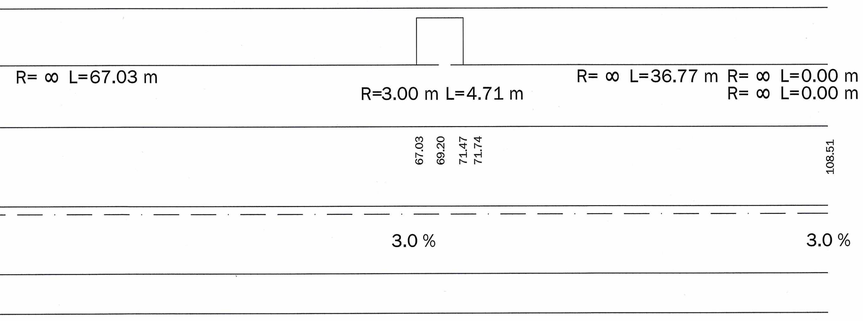

Stationen Krümmung + Querneigung

Querneigung: re. FBR / li. FBR

1cm = 2.5 %

ACHSE-01

Regelquerschnitt A-A

öffentliche Mischverkehrsfläche

Maßstab 1:50

(nur nachrichtlich)

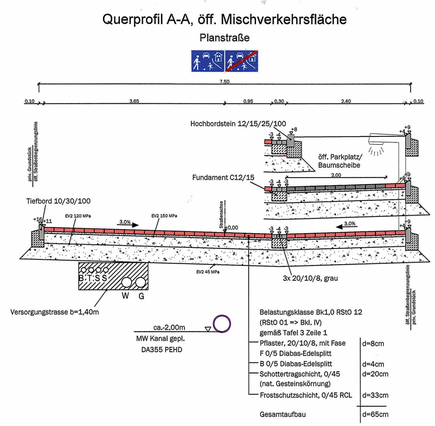

Lageplan

Maßstab der Längen 1:500

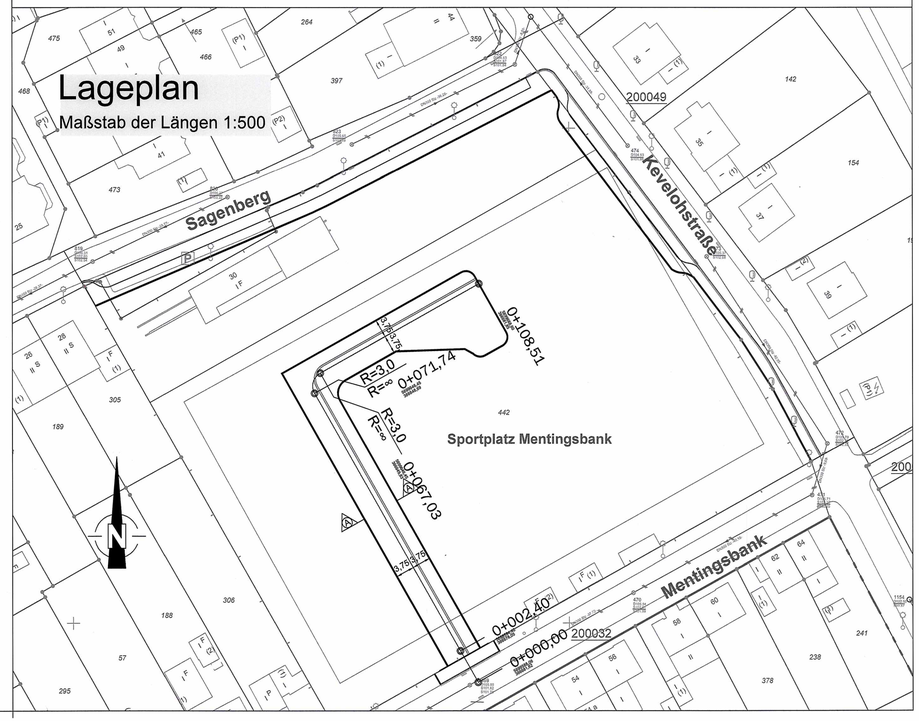

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Höhenlage der Verkehrsflächen (§9 Abs. 3 BauGB)

- Straßengradiente
- 106.026 Gradientenhöhe in m ü. NN

Sonstige Signaturen

- Auftrag
- Abtrag
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenachse

Rechtsgrundlagen:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) in der derzeit gültigen Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung
- Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der derzeit gültigen Fassung
- Landeswassergesetz (LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) in der derzeit gültigen Fassung
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung
- Landschaftsgesetz (LG) vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) in der derzeit gültigen Fassung
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) i.V.m. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) in der derzeit gültigen Fassung
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung

STADT ESSEN

Bebauungsplan

Mentingsbank/Kevelohstraße

vom 13.03.2017

Ordnungs-Nr. 6/14

Blatt 2

Stadtbezirk VIII

Stadtteil Überruhr- Hinsel

Bestätigung
Dieser Planentwurf gehört zum Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung (ASP) vom 03.12.2015, nach welchem der Plan - einschließlich seiner in blau eingetragenen Änderungen - erneut öffentlich ausgelegt werden soll. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut (Inhalt) des Planentwurfes mit dem oben genannten ASP-Beschluss übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.
Essen, den 3.11.2016
Der Oberbürgermeister
IV.
Geschäftsbereichsvorstand 6B

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Zeit vom 12.01.16 bis 26.01.16 erneut öffentlich ausgelegen.
Essen, den 27.01.2016
Der Oberbürgermeister
I.A.
i.V. Hölke
Abteilungsleiter

Für die Höhenplanung:
Amt für Straßen und Verkehr
Planung und Bau
Essen, 19.06.15
Wienke
Stdt. Baudirektor

bPLAN INGENIEURGESELLSCHAFT
bPLAN Ingenieurgesellschaft
Rosastraße 6A
45130 Essen
Essen, den 2015
bPLAN

Bestätigung
Dieser Planentwurf gehört zum Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung (ASP) vom 18.02.2015, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck öffentlich ausgelegt werden soll. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut (Inhalt) des Planentwurfes mit dem oben genannten ASP-Beschluss übereinstimmt. Der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.
Essen, den 29.06.2015
Der Oberbürgermeister
IV.
Geschäftsbereichsvorstand 6B

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Zeit vom 11.08.15 bis 11.09.15 öffentlich ausgelegen.
Essen, den 15.09.2015
Der Oberbürgermeister
i.V. Hölke
Abteilungsleiter

Ausfertigung
Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 15.02.2017 den Bebauungsplan Nr. 6/14 - einschließlich der blau eingetragenen Änderungen - gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Es wird bestätigt, dass der Wortlaut (Inhalt) der Satzung mit dem oben genannten Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.
Der Bebauungsplan ist ordnungsgemäß zustande gekommen.
Essen, den 23.03.2017
Der Oberbürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie Ort und Zeit der Auslegung dieses Bebauungsplanes und der Begründung sind gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 24.03.2017 veröffentlicht worden.
Essen, den 27.03.2017
Der Oberbürgermeister
I.A.
Krose

Die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt.
Essen, den 28.05.2015
Der Oberbürgermeister
I.A.
Abteilungsleiter